

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen (FDP), eingegangen am 25.06.2008

Neue EU-Pflanzenschutzverordnung

Das Europäische Parlament hat die erste Lesung der Novelle der Pflanzenschutzmittelrichtlinie am 23. Oktober 2007 abgeschlossen. Laut Auskunft der Bundesregierung, Drucksache 16/9239, ergeben sich für die Landwirtschaft und den Gartenbau erhebliche Einschränkungen in der Auswahl von Wirkstoffgruppen. Im Gartenbau stehen zum Beispiel für viele Anwendungsgebiete nur noch wenige oder keine Insektizide zur Verfügung.

Insgesamt wird mit einem Zulassungsverlust von 66 % der Wirkstoffe gerechnet. Aus der geringen Zahl der Wirkstoffgruppen resultiert die Gefahr der schnellen Resistenzbildung der Schadorganismen, und ein effektiver chemischer Pflanzenschutz, Stichwort „Resistenzmanagement“, wäre nicht mehr möglich. In Konsequenz kann sich der Verlust der Wirtschaftlichkeit im Anbau von bestimmten Obst- und Gemüsekulturen ergeben. Somit wird aufseiten der Bundesregierung auf potenziell größere Schadenslagen in der Landwirtschaft, dem Gartenbau und Baumschulwesen hingewiesen. Es ist in Folge dessen mit dem Verlust von Arbeitsplätzen, mit Versorgungslücken in der heimischen Produktion von Obst und Gemüse und mit steigenden Verbraucherpreisen zu rechnen.

Die oben genannten Befürchtungen werden durch eine Stellungnahme der Europäischen Vereinigung der Pflanzenschutzmittelhersteller (ECPA) bestätigt. Durch die Einführung von „Cut-off-Kriterien“ würden die Zulassungskriterien deutlich verschärft und die Verfahren zeitlich verlängert. Der Wechsel von einem risikobasiertem Ansatz hin zu einem gefahrenbezogenen Ansatz bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bedingt eine weitere Folgenabschätzung.

Die Bundesregierung hingegen sieht im derzeitigen Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel keine gravierenden Defizite. Es wird als ausgewogen betrachtet und gewährleistet einen hohen Standard für den Verbraucherschutz, für den Schutz des Naturhaushalts und sichere der Landwirtschaft gleichzeitig die erforderlichen Produktionsmittel zu.

Das deutsche Pflanzenschutzrecht schreibt die Grundsätze der guten fachlichen Pflanzenschutzpraxis, unter Berücksichtigung des Integrierten Pflanzenschutzes (Europäische Richtlinie 91/414/EWG Artikel 3, Abs. 3 und § 2 a (1) 3 Pflanzenschutzgesetz), vor. Zusätzliche Schutzmechanismen ergeben sich durch die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) formuliert nachfolgende Kriterien für die gute fachliche Praxis:

- Keine Vernichtung der Schadorganismen, sondern Befallskontrolle,
- Nutzung bewährter kulturtechnischer und anderer nicht chemischer Maßnahmen zur Schadensminderung,
- Einschätzung des Befalls durch Schadorganismen,
- Nutzung der amtlichen Beratung und anderer Entscheidungshilfen,
- nur gezielte Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel,
- Dokumentation der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die EU-Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln?
2. Welche landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturen in Niedersachsen könnten von der Einschränkung der verfügbaren Pflanzenschutzmittel in erheblichem Maße beeinträchtigt werden?
3. Mit welchen Auswirkungen rechnet die Landesregierung für die Landwirtschaft, für den Gartenbau und für das Baumschulwesen in Niedersachsen auf die einzelnen Kulturen bezogen?
4. Was bedeuten diese Auswirkungen für den Verbraucher und den Handel?
5. Welche Möglichkeiten der Einflussnahme wird die Landesregierung nutzen, um mögliche negative Auswirkungen auf die heimische Landwirtschaft und den Gartenbau abzuwenden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 27.06.2008 - II/72 - 65)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung
- 104 - 60220/1-4-36 -

Hannover, den 20.07.2008

Der „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln“ ist eine Fortschreibung der Richtlinie 91/414/EWG. Sie legt Regeln für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in kommerzieller Form und für ihr Inverkehrbringen, ihre Verwendung und ihre Kontrolle innerhalb der Gemeinschaft fest. Sie umfasst u. a. die Zulassung von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten, Hilfsstoffen und Beistoffen und das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel. Weitere Regelungen betreffen Datenschutz und gemeinsame Datennutzung, Verpackung und Kennzeichnung von PSM und Hilfsstoffen sowie die Werbung dafür und den öffentlichen Zugang zu Informationen.

Die Verordnung bezweckt u. a. das Erreichen eines hohen Schutzniveaus für Mensch und Umwelt, die Verbesserung der Funktion des Binnenmarktes und die Harmonisierung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln für Landwirte in den verschiedenen Mitgliedstaaten, wie auch der Vermeidung von Wiederholungen bei Versuchen an Wirbeltieren.

Eingeführt werden „Zonen“ für Gruppen von Mitgliedstaaten, für die angenommen wird, dass die Bedingungen im Hinblick auf Landwirtschaft, Pflanzengesundheit und Umwelt (einschließlich Klima) relativ ähnlich sind. Die Kommission führt eine Liste der zugelassenen Wirkstoffe. Um in Ausnahmefällen eine Gefahr oder Bedrohung für die Pflanzenerzeugung abzuwenden (landwirtschaftliche Notfälle), kann ein Mitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen für maximal 120 Tage das Inverkehrbringen eines PSM für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung zulassen.

Für den freien Warenverkehr hat jeder Mitgliedstaat nach EU-rechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen.

Dieses vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Fortschreibung der RL 91/414/EWG zu einer unmittelbar geltenden Verordnung macht einzelstaatliche Regelungen entbehrlich, die Belange des Umwelt- und Gesundheitsschutzes den internationalen Bedingungen anzupassen. Dies ermöglicht zwar eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes, schränkt jedoch die nationale Handlungs- und Interpretationsmöglichkeit ein.

Zu 2:

Noch ist nicht klar, wie sich die neue EU-Pflanzenschutzverordnung auf die Zulassung auswirken wird, da für die sogenannten cut off Kriterien, wie z. B. die endokrine bzw. hormonell schädigende Wirkung eines Stoffes, noch keine Beurteilungskriterien festgelegt sind. Somit ist noch nicht klar, ab wann ein Stoff tatsächlich in eine Gruppe fällt, die ohne weitere Risikoabschätzung per se nicht mehr zulassungsfähig ist.

Damit schwanken aber auch die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Industrie genannten Zahlen der Wirkstoffe, die zukünftig nicht mehr zulassungsfähig sind, zwischen 2 und 80 % in einzelnen Bereichen. Hinzu kommt, dass eine Ausnahmemöglichkeit für Wirkstoffe existiert, wenn sie unabdingbar sind. Wie dafür die Entscheidungskriterien aussehen werden, ist ebenfalls noch unklar. Insofern kann zurzeit noch keine konkrete Aussage zu einzelnen Kulturen getroffen werden, wobei jedoch erwartet wird, dass vor allem kleinere Kulturen, wie z. B. Gemüse und Obst, für die das Pflanzenschutzmittel-Spektrum ohnehin schon eingeschränkt ist, verhältnismäßig stark betroffen sein werden.

Zu 3:

Generell ist zu sagen, dass auch der Wegfall nur weniger Wirkstoffe in einzelnen Bereichen zu enormen Problemen führen kann. Dies trifft vor allem dann zu, wenn ganze Wirkstoffgruppen betroffen sind. Als Beispiel seien die Insektizide genannt, bei denen davon auszugehen ist, dass die in der Verordnung aufgeführten cut off Kriterien eher als vielleicht bei anderen Wirkstoffgruppen greifen (wobei auch die Gruppe der Azole im fungiziden Bereich in Diskussion ist). Aufgrund von steigenden Resistenzproblemen und zurzeit nicht vorhandener Alternativen sieht die Landesregierung deshalb große Einschränkungen in der Bekämpfungsmöglichkeit bei Insekten auf die Praxis zukommen. Würden die Azole wegfallen, wäre eine Bekämpfung des derzeitigen Haupterregers *Septoria tritici* im Weizen nur noch ungenügend möglich. Mit Ertrags- und Qualitätseinbußen in unterschiedlicher Höhe bis zum Totalausfall ist zu rechnen.

Zu 4:

Die Verfügbarkeit ausreichender, qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel kann sinken und damit die Preise für den Verbraucher steigen.

Zu 5:

Bis zur endgültigen Verabschiedung der Verordnung wird die Landesregierung mit fachlich kompetenten Stellungnahmen versuchen, einen für Verbraucher, Landwirtschaft und für den Gartenbau ausgewogenen Verordnungstext zu erwirken und die Entscheidung auf Ebene des Bundesrats zu beeinflussen. Fachlich kann sie durch ein verstärktes Beratungsangebot und durch die Erarbeitung ökonomisch sinnvoller alternativer Bekämpfungsverfahren die Auswirkungen mindern.

Hans-Heinrich Ehlen